



Name des Antragstellers
Straße
PLZ, Ort

PLZ, Ort, Datum
Telefon, Telefax

Stadtverwaltung
Tiefbauamt, SG Verkehr
Breite Straße 41-44

16225 Eberswalde

**Antrag auf Erteilung
einer Ausnahmegenehmigung
nach § 46 Abs. 1 StVO**

zur Bewilligung von Parkerleichterungen für
Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher
Gehbehinderung und für Blinde

Ich bin

- Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen. (Merkzeichen: **aG**)
- Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis
- Blinde(r) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen. (Merkzeichen: **BL**)

Da ich die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erfülle, stelle ich hiermit Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterung.

- Ich beantrage einen personengebundenen Behindertenparkplatz. Wo
- Ich habe keine Garage in zumutbarer Entfernung (wenn Garage wo) bzw.
- Keine vom Vermieter zur Verfügung gestellte Parkmöglichkeit. (Vermieter hat keine Flächen)

Ich lege bei

- Schwerbeschädigten Ausweis
- Rentenbescheid
- Schwerbehinderten Ausweis

Unterschrift

Nur von der Behörde auszufüllen!

I. Verfügung

Dem Antragsteller wurde bewilligt:

- Ausnahmegenehmigung (Anlage 1) Nr.:
- Parkausweis (Anlage 2) Nr.:
- Zusatzausweis zum Parkausweis (Anlage 3) Nr.:

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppel Oberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt) zu stellen.